

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen *)

Bathurst, M. E.; J. L. Simpson: Germany and the North Atlantic Community. A legal Survey. Published under the auspices of the London Institute of World Affairs. London: Stevens 1956. XI, 217 S. (The Library of World Affairs. Nr. 29). 35 s.

Die Schrift beschreibt – was ihr Titel nicht hinlänglich andeutet – die verschiedenen Stadien in der Rechtsstellung Deutschlands vom 18. 9. 1944 (an dem zuerst deutsches Gebiet kriegerisch besetzt wurde) bis Ende 1955 (Außenministerkonferenz in Genf). Dabei werden besonders wichtige Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik erläutert (S. 123–131) und das Vertragswerk ausführlicher analysiert (S. 132–183). Den Schluß bilden Betrachtungen über den völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik (S. 184–195) und die Bewertung der faktischen Teilung Deutschlands (S. 196–207).

Die Meinung der Verfasser, die in britischen Diensten in Deutschland tätig gewesen sind, mit den deutschen Auffassungen zu vergleichen ist sehr lehrreich. Die Engländer denken pragmatisch und enthalten sich theoretischer Konstruktionen. Aber es zeigt sich, daß jedenfalls die gegenwärtige Lage auch mit der pragmatischen Methode schwer zu erklären ist; der politische Gehalt der Bestrebungen auf beiden Seiten läßt eine klare rechtliche Bestimmung einfach nicht zu.

Für die vergangenen Stadien stellen die Verfasser folgende Thesen auf: Das Deutsche Reich ist nicht untergegangen (S. 36 ff., 41); die Militärbefehlshaber haben aber nicht für das Reich, sondern für ihre Mächte gehandelt (S. 44). Die Lehre von der Treuhänderschaft der Alliierten wird abgelehnt (S. 82 f.), auch diejenige von der Intervention (S. 83 f.). Die Militärbefehlshaber sind vielmehr die Regierung Deutschlands gewesen (S. 84); nach der Bildung der Bundesrepublik und der Alliierten Hohen Kommission besteht die Regierung in Westdeutschland aus der AHK als Ganzer, aus den Hohen Kommissaren für ihre jeweiligen Zonen und aus den deutschen Stellen in Bundesrepublik und Ländern (S. 84, 140, 186).

Der Krieg ist am 5. 6. 1945 beendet gewesen (S. 46), und daher gilt von da an nicht mehr die Haager Landkriegsordnung auf deutschem Gebiet (S. 47 ff.). Die

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

Besatzungszonen sind aber deswegen nicht Gebietsteile der Besatzungsmächte geworden (S. 86). Bei den Akten der Militärbefehlshaber ist zu unterscheiden, ob sie in Angelegenheiten der Besatzungsmacht selbst, vor allem in der internen Organisation ihrer Behörden und Truppen, oder in Ausübung der obersten Gewalt in Deutschland ergangen sind, was nicht immer einfach ist (S. 87 f.). Die Verfasser verweisen vor allem darauf, daß die Militärbefehlshaber gelegentlich mit ihren eigenen Ländern Abkommen für Deutschland abgeschlossen haben (S. 88).

Die Verfasser betonen wiederholt (S. 74 f., 76 ff., 184 ff.), daß die Westmächte bei allen Maßnahmen Rücksicht auf die UdSSR genommen und ihr die Tür zur Wiederbeteiligung offengelassen haben. So kommen sie auch hinsichtlich der gegenwärtigen Lage zu dem Ergebnis, daß die Viermächtekontrolle nicht beseitigt sei, man daher auch nicht von einem Zerfall Deutschlands in zwei Staaten sprechen könne (S. 186). Die Bundesrepublik verstehe sich selbst und gelte bei den Westmächten nicht als neuer Staat oder als Staat schlechthin, sondern als Teil des fort-dauernden Reiches (S. 207). Ein geheimes Protokoll aus dem Jahre 1950 habe festgelegt, daß die Bundesregierung nicht *de jure* als Regierung Gesamtdeutschlands anerkannt sei (S. 188), und dies gelte auch heute noch trotz der Londoner Erklärungen, die nur politische Bedeutung haben (S. 192 f.). Die Verfasser schließen dies insbesondere aus der Formulierung des Genfer Auftrags an die Außenminister, die Wiedervereinigung Deutschlands zu betreiben (S. 194, 196), was das Fortbestehen eines Gesamtstaates voraussetze. Zu dieser Auffassung habe sich auch die UdSSR bekannt und könne daher rechtlich nicht die These von den zwei deutschen Staaten vertreten (S. 196). Allerdings würde man bei der Wiedervereinigung die von beiden Regierungen geschlossenen politischen Verträge nach Analogie einer Staatenverschmelzung behandeln müssen, so daß die Verträge außer Kraft treten (S. 192).

Von sonstigen Äußerungen interessiert den Völkerrechtler noch die, daß die Westeuropäische Union eine supranationale Organisation sei, weil an einzelnen Stellen der Begleitprotokolle Mehrheitsentscheidungen über wichtige Fragen möglich sind (S. 169). Eine Zeittafel diplomatischer Dokumente vervollständigt das Werk, welches bei aller Kürze in sehr anregender Weise eine große Anzahl schwieriger Fragen behandelt.

M ü n c h

Erice y O'Shea, José Sebastian de: Derecho diplomático. Madrid: (Instituto de Estudios Políticos) 1954. 1. Bd. 764 S.; 2. Bd. 596 S. 300.— Pts.

Der Verfasser, der als langjähriger spanischer Gesandter über eine reiche praktische Erfahrung verfügt, legt ein umfangreiches Werk vor, welches als Hand- und Formularbuch für den spanischen auswärtigen Dienst Verwendung finden wird.

In Anlehnung an spanische Vorbilder des 17. und 18. Jahrhunderts (Juan de Vera y Zuñiga, Cristobal de Benavente y Benavides, Antonio Santos de Oreytia) und französische Autoren um 1900 (Genet, Pradier-Fodéré), die im „Diplomatischen Recht“ denjenigen Teil des Völkerrechts erfassen, welcher die Technik zwischenstaatlicher Kontakte zum Gegenstand hat, stellt der Verfasser in großer Ausführlichkeit den auswärtigen Dienst und dessen Aufgaben dar. Dabei ist die Betrachtungsweise mehr historischer

als rechtlicher Natur. Von besonderem Interesse für den Völkerrechtshistoriker sind die Abschnitte über Spaniens Beteiligung an internationalen Verträgen und Organisationen (Bd. 1, S. 148 ff.).

Einen breiten Raum nimmt die Geschichte des spanischen Außenministeriums ein. Seine Ursprünge gehen auf die Instruktion Philipps II. von 1556 über die Errichtung eines besonderen Staatssekretariats für die auswärtigen Angelegenheiten zurück, obwohl es als selbständige Behörde erst im Jahre 1705 errichtet wurde (Bd. 1, S. 352 ff.; Bd. 2, S. 389 ff.). Die gegenwärtige Organisation des spanischen Außenministeriums und seines diplomatischen und Konsulardienstes knüpft an diese Tradition an. Aus dem von dem Verfasser mitgeteilten Material ergibt sich, daß im spanischen Außenministerium im Rahmen der Abteilung für Außenpolitik eine Unterabteilung für Verträge und Konferenzen besteht. Dieser Unterabteilung obliegt die juristische Vorbereitung, die Verhandlung, der Abschluß und die Registrierung der politischen Verträge und Verwaltungsabkommen (Bd. 1, S. 398). Im übrigen verfügt das Außenministerium in den 1945 errichteten beratenden Dienststellen der «Asesoría Jurídica Internacional» und der «Abogacía del Estado» über ein ständiges Justitiariat, welches – im Gegensatz zu der deutschen Übung – nicht in den allgemeinen Dienst eingebaut ist (Bd. 1, S. 341 f.). Überhaupt scheint Spanien dem übermäßigen Einfluß dogmatischen Rechtsdenkens auf seinen diplomatischen Dienst ablehnend gegenüberzustehen. Bei der Ausbildung der Anwärter wird auf die politischen Wissenschaften, moderne Geschichte und Nationalökonomie kein geringerer Wert gelegt als auf juristische Disziplinen.

Die vergleichende Darstellung der Organisation des diplomatischen Dienstes in den übrigen Staaten (Bd. 1, S. 441 ff., 573 ff.) beschränkt sich auf eine Zusammenstellung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen. Der Verfasser unterläßt es, den Leser darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen in vielen Staaten nicht befolgt werden. Das gilt vor allem für die meisten lateinamerikanischen Republiken, in denen trotz detaillierter Laufbahnvorschriften die Besetzung der diplomatischen und konsularischen Posten der Willkür des jeweils herrschenden Regimes zu unterliegen pflegt.

Der deutsche Leser wird bedauern, daß der deutsche auswärtige Dienst im Rahmen der vergleichenden Abhandlung unberücksichtigt bleibt. Das gleiche trifft für die deutsche Flagge zu, die in der Liste der 65 »wichtigsten Flaggen der Welt« (Bd. 1, S. 318 ff.) nicht aufgeführt wird.

Bei der Behandlung der diplomatischen Vorrechte neigt der Verfasser in Abweichung von der herrschenden Auffassung dazu, in den Bereich dieser Vorrechte verschiedene protokollarische Privilegien einzubeziehen, die wohl richtiger als Ausfluß einer *comitas gentium*, nicht aber als Gegenstand rechtlicher Ansprüche und Pflichten anzusehen sind (z. B. Bd. 2, S. 29, 231 ff. über den Anspruch auf Ehrenbezeugungen aller Art). Das in der iberischen und lateinamerikanischen Staatenwelt so wichtige und aktuelle Problem des diplomatischen Asyls wird in Bd. 2 Kapitel 2 untersucht. Im Gegensatz zum Urteil des Internationalen Gerichtshofs im kolumbianisch-peruanischen Asylstreit kommt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß der Missionschef nicht nur berechtigt, sondern möglicherweise sogar ver-

pflichtet sei, flüchtigen Personen, denen politische Delikte vorgeworfen werden, Asyl im Missionsgebäude zu gewähren (Bd. 2, S. 76). Mit dieser Ausweitung des diplomatischen Asyls zum Rechtsinstitut dürfte sich der Verfasser – wenigstens im Hinblick auf den nicht-lateinamerikanischen Raum – in Widerspruch zu der auch in der spanischen Völkerrechtsliteratur vorherrschenden Lehre gesetzt haben.

Das Werk leidet an einer fehlenden Systematik der Gesamtdarstellung. Verwandte Materien werden zusammenhanglos an verschiedenen Stellen behandelt; Wiederholungen wirken störend. Die Erörterung der Grundbegriffe des Seekriegsrechts in Bd. 2 Kapitel 33 über Internationale Organisationen erscheint abwegig. Dennoch ist das Werk durch die Fülle des herangezogenen Materials ein nicht unbedeutender Beitrag zum Verständnis der spanischen Diplomatie.

Meyer-Lindenberg

Guggenheim, Paul: Emer de Vattel et l'étude des relations internationales en Suisse. Genf 1956, 24 S. (Mémoires publiés par la Faculté de Droit de Genève. Nr. 10).

Die kleine Studie über den letzten Völkerrechtsklassiker ist in zweifacher Hinsicht von besonderem Interesse: als eine Auseinandersetzung des modernen Völkerrechtspositivismus mit seinen eigenen Ahnen und Ursprüngen, und als Aufriß der Gedankengänge, die von Guggenheims Einleitung zu der in Vorbereitung befindlichen neuen deutschsprachigen Vattel-Ausgabe zu erwarten sind. Vattel wird konsequent positivistisch interpretiert, wenn auch nicht als konsequenter Positivist vorgestellt; es wird dem entscheidenden Punkt Rechnung getragen, der schon vor Jahrzehnten erkannt worden ist: „Tandis que les ‚positivistes‘ du XVIII^e siècle, tout en donnant la prépondérance aux règles établies par la volonté expresse ou tacite des États, admettaient l'application du droit naturel, au moins quand il s'agissait de combler les lacunes du droit positif, les adhérents de l'école positive du siècle suivant écartent complètement le droit dit de la nature du domaine des règles internationales et n'admettent plus que la volonté étatique soit soumise à d'autres normes que celles qu'elle aura expressément ou tacitement posées elle-même » (J. Spiropoulos, *Traité théorique et pratique du Droit international public*, 1933, p. 9–10). Übereinstimmend damit scheint auch Guggenheim die Ausgangsposition seiner Darstellung zu formulieren, wenn er sagt: ... « Wolff et à sa suite Vattel se rapprochent des systèmes pour lesquels le droit international est un système de droit positif, c'est-à-dire un ordre juridique constitué par les règles découlant du comportement effectif des États » (p. 7–8). Wie weit geht aber diese Annäherung an den modernen Positivismus, inwieweit läßt sie sich in den Ideen des historischen Vattel – nicht erst in deren späterer diplomatisch-politischer Auswirkung – nachweisen und inwieweit können überhaupt Vattel und sein Lehrmeister Wolff in dieser Perspektive zusammengesehen werden? Guggenheim sieht diese Probleme, aber die Antworten, die er gibt, können nicht befriedigen. Das System Christian Wolffs, sagt er, « a été repris tel quel par Vattel » (p. 8), und er findet, daß die Detailfragen, in denen dieser davon abgewichen sei, oft überschätzt worden seien; dabei denkt er namentlich an die Wolff'sche *civitas maxima*, die Vattel, indem

er sie, aller überstaatlichen Funktionen bzw. Anmaßungen entkleidet, auf eine bloße *société des nations* reduziert. Wir möchten darin keinen unbedeutenden Vorgang, sondern einen Wendepunkt sehen: im Fragen nach dem *primum principium iuris naturae et gentium*, das seit den Tagen der frühen Grotius-Exegeten nicht zur Ruhe gekommen ist und das seit Pufendorf nicht mehr theologisch beantwortet werden kann, ersetzt Vattel die obrigkeitlich-positivistische Formel wieder durch eine genossenschaftlich-naturrechtliche! Denn die Gesellschaft der Nationen ist eine solche des natürlichen Rechts und erzeugt wirkliche Rechte – *des droits parfaits* –, gegen die kein Zwang zulässig ist, die aber mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden dürfen. « La Société naturelle des Nations ne peut subsister, si les Droits que chacune a de la Nature n'y sont pas respectés. Aucune ne veut renoncer à sa Liberté, et elle rompra plutôt tout commerce avec celles qui entreprendront d'y porter atteinte » (Préliminaires § 15). Dieses *Droit des Gens nécessaire*, ein Begriff, der als *ius gentium necessarium* noch ein Jahrhundert später bei Heffter lebendig ist, schließt freilich nicht aus, daß der Berechtigte darüber nach freiem Ermessen verfügt, es ist also, in gewissen Grenzen, abdingbares, dispositives Recht: jedermann kann sich seines Rechtes begeben, eine berechtigte Klage fallen lassen und eine Beleidigung vergessen; freilich ist das Oberhaupt einer Nation in dieser Hinsicht nicht so frei wie ein Privatmann . . . (II, 18, § 325). Die völkerrechtliche Grenze der Verfügbarkeit liegt bei dem *droit parfait* dritter Staaten, das nicht verletzt werden darf. Soweit das nicht der Fall ist, braucht sich kein Staat von einem anderen Vorhaltungen machen zu lassen. Die Freiheit jeder Nation, sagt Vattel, wäre nicht unversehrt, wenn die anderen sich eine Aufsicht und Rechte über ihr Verhalten – *une inspection et des droits sur sa conduite* – anmaßen; das wäre gegen das natürliche Gesetz, welches jede Nation für frei und von den anderen unabhängig erklärt (ibid. § 9). Ja es gibt Fälle, in denen diesem natürlichen Gesetz auch bestehende Verträge weichen müssen: « Lorsqu'un Peuple est forcé de recevoir la Loi, il peut légitimement renoncer à ses Traités précédens, si celui à qui il est contraint de s'allier l'exige de lui » (II, 12 § 176). Auch ist ein Vertrag, der um einer ungerechten oder unehrenhaften Sache willen – *pour cause injuste ou déshonnête* – geschlossen wurde, vollkommen nichtig; denn niemand kann sich verpflichten, etwas gegen das natürliche Gesetz zu tun; daher kann, oder muß vielmehr, ein Offensivbündnis gebrochen werden, das darauf gerichtet ist, eine Nation auszuplündern, von der man keine Kränkung erfahren hat (II, 12, § 161). Niemand kann gültig verpflichtet sein, die Ungerechtigkeit zu unterstützen (ibid. § 168). Das gleiche Prinzip gilt, wenn andere Erwägungen naturrechtlicher Art, etwa Unzumutbarkeit gegen einen Vertrag sprechen: so gerecht auch die Sache eines Herrschers sein mag, der von seinen Untertanen oder von einem fremden Eroberer vom Thron gestoßen worden ist, seine Verbündeten sind nicht verpflichtet, zu seinen Gunsten einen unaufhörlichen Krieg zu führen . . . (ibid. § 197). Und in jedem Fall ist das Vertragsvölkerrecht (*Droit des Gens conventionnel*), wie bei Pufendorf, nicht ein Universalrecht neben dem *Droit des Gens nécessaire*, sondern ein Partikularrecht (*Droit particulier*). Man kann daher, sagt Vattel, in einer Darstellung des Völkerrechts hinsichtlich dieser Materie nichts anderes tun als die allgemeinen Regeln an-

geben, welche die Nationen bei ihren Verträgen befolgen müssen; die Einzelheiten der verschiedenen Abmachungen unter gewissen Nationen sind ein Tatsachenstoff (*matière de fait*) und gehören in die Geschichte (Préliminaires § 24). Neben den *droits parfaits* entstehen in der Gesellschaft der Nationen auch Pflichten der Menschlichkeit – *les offices de l'humanité* –, an welche die Nationen gegenseitig gebunden sind, doch so, daß jede Nation zu beurteilen hat, ob in dieser Hinsicht etwas zu verlangen oder zu gewähren ist. Die Nation hat nur ein unvollkommenes Recht – *droit imparfait* – auf die Leistungen, die die Pflichten der Menschlichkeit gebieten; sie kann eine andere Nation nicht zwingen, sie ihr zu gewähren (ibid. § 10). Damit ist, so möchten wir hinzufügen, die Bahn frei für die vertragliche Regelung aller derjenigen Materien, die Vattel unter dem sehr elastischen Begriff der Humanität zusammenfaßt, Materien, über die das natürliche Recht entweder keine zwingenden oder keine klaren Vorschriften enthält; aber – und das mußte die Kritik des Ultrapositivisten B e n t h a m hervorrufen – eine solche Ordnung wird den sich frei entscheidenden Vertragswillen der Nationen nie in die Fesseln einer »Gesetzgebung« schlagen oder die Gesellschaft der Nationen in einen das Völkerrecht diktierenden Überstaat verwandeln können.

Nach dem Gesagten können wir Guggenheims Hauptthese nicht zustimmen: «Vattel est le représentant typique d'une doctrine du droit naturel de tendance conservatrice, pour laquelle le droit naturel réside dans des régions supérieures, transcendantes, de sorte qu'inatteignable à l'expérience juridique positive, il n'oblige que *in foro interno*, qu'en conscience» (p. 18). Sollte diese Analyse für Vattels Stellung zum staatlichen Rechtsleben zutreffen, so wissen wir von ihm selbst, daß gerade die Modifikationen, die das natürliche Recht erleiden muß, wenn es nicht auf das Leben im Staat, sondern auf das Leben der Staaten untereinander angewendet wird, das eigentliche Thema seines Völkerrechtswerkes bilden. «Il est de l'essence de toute Société Civile (*Civitas*) que chaque membre ait cédé une partie de ses droits au Corps de la Société, et qu'il y ait une Autorité capable de commander à tous les membres, de leur donner des Lois, de contraindre ceux qui refuseront d'obéir. On ne peut rien concevoir, ni rien supposer de semblable entre les Nations. Chaque État souverain se prétend, et est effectivement indépendant de tous les autres . . . » (Préface XVII). Auf dieses Anliegen weist schon der Titel des Buches hin: «Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains». Nicht der Aufweis einer positiven Ordnung, gestützt auf das tatsächliche Verhalten der Staaten (vgl. Guggenheim S. 19), ist somit angestrebt, sondern, wie bis dahin immer in der Lehre vom Natur- und Völkerrecht, die Normierung dieses Verhaltens, wobei jetzt aber der ganze Ertrag der Ideenentwicklung seit Grotius ausgewertet wird, um dem Staatsmann und Diplomaten praktische Richtlinien an die Hand zu geben, nach denen er im internationalen Verkehr seine Argumente zu gestalten und namentlich dasjenige, was korrekterweise verlangt und erwartet werden darf, von demjenigen, was rechtlich gefordert und erzwungen werden kann, zu unterscheiden vermag.

Ernst Reibstein

Mason, Henry L.: The European Coal and Steel Community. Experiment in supranationalism. The Hague: Nijhoff 1955. XI, 153 S. 8.50 hfl.

Mit dieser Studie legt M a s o n , Professor of Political Science an der Tulane University, die erste umfassende Abhandlung über die Montanunion in englischer Sprache vor. Wie der Untertitel "*experiment in supranationalism*" bereits andeutet, liegt der Schwerpunkt auf politischen und verfassungsmäßigen Fragen. In den drei Hauptteilen behandelt Verf. die Reaktionen auf die Erklärung von Robert Schuman und die Argumente der Ratifizierungsdebatten; den Aufbau und die Befugnisse der Gemeinschaft unter Hervorhebung ihres Verhältnisses zu den Mitgliedsstaaten; schließlich die Tätigkeit der Gemeinschaft bis etwa Anfang 1955. Die abschließende Beurteilung des Verf. geht dahin, daß die Gemeinschaft in solchem Maße unabhängig und mit eigenen Befugnissen ausgestattet sei, daß man sie als erste regierungsähnliche Organisation auf internationaler Ebene ansprechen könne; diese Form sei auch für die zukünftige Gestaltung der gesamten internationalen Zusammenarbeit von Interesse. Die Rechtsnatur der Gemeinschaft könne nicht in die üblichen Rechtskategorien eingeordnet werden; sie liege zwischen bundesstaatlichem und Völkerrecht, wobei sie zunächst mehr zum internationalen Recht hienneige. Zur Bezeichnung ihrer Besonderheiten könne der Ausdruck »supranational« beibehalten werden, allerdings dürfe man ihn nicht wörtlich nehmen. Die Frage, ob die Gemeinschaft nach dem Scheitern der EVG allein lebensfähig sei, beantwortet Verf. positiv auch für den Fall, daß die europäische Integration nicht fortgesetzt werden sollte; unter der Bedingung, daß nicht politisch oder wirtschaftlich eine besonders ungünstige Entwicklung eintreten sollte. Der besondere Reiz der Studie liegt in der Sicht des distanzierten und unvoreingenommenen Beobachters, aus der heraus sie geschrieben ist: Befürworter, Kritiker und Gegner kommen darin in gleich freimütiger Weise zu Wort. Das überall eingestreute Tatsachenmaterial, die Konkretisierung durch Zahlen- und Namenangaben machen die Darstellung sehr anschaulich. Allerdings wird man sich bei der vorwiegend pragmatischen Betrachtungsweise des Verfassers und der bisweilen nicht glücklichen Auswahl seiner Quellen – zu denen auch Tageszeitungen gehören – davor hüten müssen, dem berichtenden Material ein Urteil des Verfassers entnehmen oder sein eigenes darauf gründen zu wollen.

Heinrich M a t t h i e s

Materialien zur Strafrechtsreform. Band 1: Gutachten der Strafrechtslehrer. 399 S. Band 2: Rechtsvergleichende Arbeiten. I. Allgemeiner Teil. 467 S.; II. Besonderer Teil. 533 S. (Bad Godesberg: Heger) 1954–1955.

Die vorliegende amtliche Ausgabe der seit 1952 entstandenen Vorarbeiten zur Strafrechtsreform, die durch drei weitere Bände mit den Entwürfen von 1925, 1927 und 1930 ergänzt wird, berührt in einigen Teilen auch Fachgebiete dieser Zeitschrift, so vor allem in dem Gutachten von Arthur W e g n e r zum Thema: »Der strafrechtliche Schutz des Völkerrechts« (Bd. 1, S. 357–398), wie er in neueren Konventionen sowie vom allgemeinen Völkerrecht den Vertragsstaaten bzw. den Mitgliedern der Völkerrechtsgemeinschaft zur Pflicht gemacht und zugleich völkerrechtlich normiert wird. Unter den im Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht der Universität Freiburg erstellten rechtsvergleichenden Arbeiten zeigt die von Gernot Straub über »Das internationale Strafrecht« (Bd. 2, Teil I, S. 25–32) in ihren vergleichenden Übersichten auch völkerrechtliche Aspekte, ohne daß hier oder anderswo die völkerrechtlichen Grundlagen der verschiedenen Kompetenzabgrenzungsprinzipien als solche untersucht würden. Im besonderen Teil enthält die Arbeit von Hans Weihenmeyer über »Die Staatsschutzbestimmungen« (Bd. 2, Teil II, S. 1–26) Hinweise auf Verschiebungen und Erweiterungen, die sich vor allem für die Tatbestände der Landesverratsbestimmungen aus neueren Paktsystemen (z. B. dem NATO-Pakt) in Bezug auf das Schutzobjekt in Strafgesetzen des Auslands ergaben, ganz abgesehen von den hierbei auftauchenden Begriffen wie Krieg, Frieden, Feind, Angehörige der feindlichen Streitmacht, feindliches Gebiet, Besatzungsmacht, Verbündete usw., die den Völkerrechtler interessieren. Aber auch hier wird der völkerrechtliche Rahmen, innerhalb dessen sich die Strafgesetzgebung auf diesem von Auslandsbeziehungen durchsetzten Gebiet bewegt, nicht näher untersucht. Ebenso sind in den Abschnitten über »Die Angriffe gegen die Staatsoberhäupter, Regierungen und die verfassungsmäßigen Körperschaften« [des eigenen Staates, was der nur rechtsvergleichend gemeinte Plural der Objekte etwas verschleiert] von Friedrich Cordes (a. a. O., S. 27–49), »Angriffe gegen die Wehrmacht« von Anton Munding (a. a. O., S. 51–65) und »Die Angriffe gegen die öffentliche Gewalt« von Max Kögler (a. a. O., S. 67–86) die völkerrechtlichen Gesichtspunkte, wie sie besonders bei Täterschaft von Ausländern als Rechtfertigungsgründe in Erscheinung treten können, die unter Umständen die Strafbarkeit völkerrechtlich unterbinden, nicht berücksichtigt. Die an Bedeutung zunehmenden Fragen völkerrechtlicher Pflichten und Schranken für die Strafgesetzgebung verdienten bei den Vorarbeiten vielleicht etwas mehr Beachtung.

Strebel

Steinberg, Kurt: Das Staatsangehörigkeitsrecht der Südafrikanischen Union (einschließlich Südwest-Afrika). Frankfurt a. M. und Berlin: Metzner 1955. 120 S. (Sammlung geltender Staatsangehörigkeitsgesetze. Hrsg. von der Forschungsstelle für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität Hamburg. Bd. 14). 8.70 DM.

Kruse, Hans: Das Staatsangehörigkeitsrecht der Arabischen Staaten. [Ebenda] 1955. 118 S. (Sammlung ... Bd. 15). 8.70 DM.

Bendermacher-Geroussis, Aemilios: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Griechenland. [Ebenda] 1956. 140 S. (Sammlung ... Bd. 16). 10.40 DM.

Seeler, Hans-Joachim: Das Staatsangehörigkeitsrecht von Jugoslawien. [Ebenda] 1956. 164 S. (Sammlung ... Bd. 17). 12.65 DM.

Die in dieser Zeitschrift mehrfach (Bd. 14, S. 857 ff., 859 ff.; Bd. 15, S. 295 ff., 737 f) angezeigte Reihe findet in den neuen Bänden 14 und 15 eine wertvolle Ergänzung durch Einbeziehung zweier Räume, die der Bearbeitung durch ihre Zusammensetzung aus einer Vielfalt von Teilgebieten mit verschiedener Entwicklung besondere Schwierigkeiten boten und von denen der erstere ein wichtiges Einwan-

derungsgebiet ist. Die Südafrikanische Union wurde von einem dort ansässigen Sachkenner, Kurt Steinberg (Rechtsanwalt in Johannesburg, Oberlandesgerichtsrat i. R.) bearbeitet. Er zeigt in einleitender Übersicht, wie der ursprünglich dominierende Status des "British Subject", der noch das Gesetz 18/1926 beherrschte, mit dem Übergang vom Empire zum Commonwealth schrittweise durch den des "Union-National", der neben der staatsrechtlichen von Anfang an (z. B. für die aktive und passive Zuständigkeit der Union in den Fragen des diplomatischen Schutzes und der Übernahme aus anderen Staaten ausgewiesener Personen) auch völkerrechtliche Bedeutung hatte, schließlich 1949 durch den des "South African Citizen" verdrängt wurde und wie in dieser Entwicklung der Unterschied zwischen *allegiance* und *nationality* hervortritt, ferner wie sich die Zusammensetzung der Union aus lange selbständigen Republiken (jetziges Transvaal und Oranje-Freistaat) und ehemaligen britischen Kolonien (Kap und Natal) in der Staatsangehörigkeitsentwicklung spiegelt. Auf der politischen Genesis beruhende Differenzierungen treten auch in der systematischen Darstellung des geltenden Rechts (S. 21–61) besonders in Bezug auf das ehemalige deutsche Schutzgebiet Südwest-Afrika hervor (S. 34 ff.), wo nach dem ersten Weltkrieg beim Schweigen des Friedens- und des Mandatsvertrags fast unlösbare Probleme entstanden, die Staatsangehörigkeit der eingeborenen, vor allem aber der weißen Einwohner zu ermitteln. Der South African Citizenships Act 1949, No. 44/1949 (samt deutscher Übersetzung S. 64–107 abgedruckt) brachte eine die Südafrikanische Union und Südwest-Afrika umfassende, im Prinzip einheitliche Regelung. Die vergleichende Übersicht der Erwerbs- und Verlustgründe (S. 109–115) umfaßt auch die früheren Rechtszustände der einzelnen Gebietsteile.

Einen noch verwickelteren Stoff hatte Hans Kruse (Referent am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen) im »Staatsangehörigkeitsrecht der Arabischen Staaten« zu bewältigen, angefangen von der Beschaffung der einschlägigen Texte aus den acht Staaten der Arabischen Liga (Ägypten, Syrien, Libanon, Irak, Jordanien, Libyen, Saudi-Arabien, Jemen) und aus acht »arabischen Kleinstaaten« (Bahrein, Kuwait, Qatar, Trucial Sheikdoms) und »abhängigen Gebieten mit arabischer Bevölkerung« (Aden, Algerien, Marokko, Tunesien), welche letztere freilich inzwischen teilweise selbständig wurden, was bald einen Nachtrag erforderlich machen dürfte. Einleitend wird das Ottomanische Gesetz vom 19. 1. 1869 dargestellt als »Ausgangspunkt der Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts der meisten Arabischen Staaten« und werden die Texte des Vertrags von Lausanne vom 24. 7. 1923 und der Konvention vom 9. 6. 1953 betr. die Staatsangehörigkeit der Bürger der Arabischen Staaten, die ihren Wohnsitz außerhalb ihres Heimatlandes haben, auszugsweise wiedergegeben. Im übrigen legte Verf. Wert darauf, die Ablösung der traditionellen religiös-politischen Vorstellungen des islamischen Orients durch die eindringenden abendländischen Konzeptionen deutlich werden zu lassen. Er skizziert die staats- und völkerrechtliche Entwicklung in Bezug auf jedes der einbezogenen Gebiete und gibt die Texte von Staatsverträgen, Gesetzen usw. durchweg nur in deutschen Übersetzungen, die zum Teil auf englischen beruhen, meist in Auszügen, je mit Nachweisen der Spezialliteratur. So entstand eine

für den deutschen praktischen Gebrauch verwendbare Übersicht, die auch weiteres Eindringen ermöglicht.

Das Staatsangehörigkeitsrecht Griechenlands hat mit Gesetz vom 23. 9. 1955 die seit über einem Jahrhundert fehlende Kodifikation erhalten. Die Darstellung in Band 16 gibt, in der Systematik der übrigen Bände, in erster Linie ein Bild des bisherigen, praktisch noch dominierenden, in seinen Grundlagen bis zum Gesetz vom 15. 5. 1835 zurückreichenden Rechtszustandes, dem zum Schluß jedes Kapitels die Neuregelung angefügt wird. Auf die inhaltliche Skizzierung der staatsvertraglichen Regelungen von den Londoner Protokollen vom 3. 2. und 16. 6. 1830 bis zu den Bestimmungen über den Dodekanes im italienischen Friedensvertrag von 1947 folgen als umfangreichster Teil des Bandes 56 Gesetzes- und Vertragstexte in zeitlicher Folge durchweg in deutscher Übersetzung, schließend mit der des Gesetzes von 1955.

Die mehrerlei Komponenten (österreichische, ungarische und bulgarische Gebiete, Serbien und Montenegro) des im Gefolge des ersten Weltkriegs entstandenen Staates Jugoslawien treten in einer Vielfalt von Einzelbestimmungen in Verträgen und Gesetzen in Erscheinung, die in deutschen Übersetzungen mehr als die Hälfte des 17. Bandes der Reihe füllen (S. 70–160). Im übrigen ist die Darstellung vorwiegend historisch aufgebaut: 1918–1941, dann das Scheinregime unter deutscher Okkupation im zweiten Weltkrieg mit seinen fiktiven Staatsuntergängen, -neugründungen und Gebietsannexionen und darauf aufgebauten Staatsangehörigkeitsmanipulationen, schließlich deren Liquidation nach Neukonstituierung des Staates unter Tito 1945. Aus der Zeit vor 1918 sind nur das serbische, das montenegrinische und das bosnisch-herzegowinische Recht dargestellt, während für das bulgarische Recht auf Band 5 (vgl. diese Zeitschrift Bd. 14, S. 860), für das ungarische und österreichische auf künftige Bände der Reihe verwiesen wird. Der nüchterne Blickwinkel des Staatsangehörigkeitsrechts ergibt ein scharf konturiertes Bild von den politischen Schicksalen dieses europäischen Unruheherdes. S t r e b e l

Uhler, Oscar M.; Henry Coursier; Frédéric Siordet; Claude Pilloud; Roger Boppe; René-Jean Wilhelm; Jean-Pierre Schœnholzer: La Convention de Genève relative à la protection des personnes civiles en temps de guerre du 12 août 1949 (Commentaire publié sous la direction de Jean S. Pictet. Vol. IV). Genève: Comité international de la Croix-Rouge, 1956. 729 S. 30 sfr.

Dem in Band 15, S. 305 ff. dieser Zeitschrift besprochenen Band I des offiziellen, im IKRK bearbeiteten Kommentars zu den Rotkreuz-Konventionen von 1949 folgte im Mai 1956 der mit Spannung erwartete Band IV, der die eigentlich neue Materie der Kodifikation enthält. Die Bearbeiter konnten hier noch nicht auf Staatenpraxis in der Anwendung der neuen Bestimmungen zurückgreifen. Sie haben laut Vorwort sogar bewußt darauf verzichtet und nur die vor 1949 gemachten Erfahrungen, besonders aus dem zweiten Weltkrieg, verwertet, die zu den neuen Bestimmungen führten. Deren Bedeutung mußten sie im wesentlichen an Hand des Sinnzusammenhangs und der Vorarbeiten ermitteln. Was an Erfahrungen und Ab-

sichten zu den Texten geführt hat, ist für deren Verständnis und Auslegung auch insoweit unentbehrlich, als es im Einzelfall hinter anderen Auslegungsgesichtspunkten zurücktreten muß. Wenn also das Vorwort betont, daß hier keine authentische Interpretation vorliege, so steht dem gegenüber, daß das IKRK und seine Mitarbeiter für die Ermittlung des historisch-subjektiven Sinnes hervorragend prädestiniert sind. Der Hauptbearbeiter U h l e r, der mehrere Jahre dem Rechtsdienst des IKRK angehörte, ist durch seine in Band 13, S. 699 dieser Zeitschrift besprochene Arbeit über den Schutz der Bevölkerung eines besetzten Gebietes ausgewiesen, während C o u r s i e r an den Vorarbeiten der Konvention aktiv beteiligt war. Daß *en droit* die Auslegung der Verträge ausschließlich Sache der Vertragsstaaten sei, wie die *Revue internationale de la Croix-Rouge* 1956, S. 196, in der Einführung zum vorliegenden Band des Kommentars sagt, dürfte in dieser Ausschließlichkeit nicht ganz zutreffen. Wichtiger erscheint, daß das IKRK dort den Bearbeitern die Verantwortung für ihre Interpretation ausdrücklich überläßt, also den Kommentar für seine eigene Stellungnahme zu Auslegungsfragen nicht als verbindliche Verlautbarung anerkennt. Dort werden auch die Schwerpunkte der Arbeitsgebiete der einzelnen Autoren bezeichnet und mancher andere, auf dem Titelblatt fehlende Name wie der von Jean d e P r e u x hinzugefügt.

Die »gemeinsamen Bestimmungen« sind, teils wörtlich übereinstimmend, teils dem anderen Gegenstand der Konvention gemäß von Band I abweichend, teils gekürzt, erneut kommentiert derart, daß jeder Band für sich benutzbar ist.

Im einzelnen sei angemerkt: Der Pleonasmus des Art. 1 scheint mir nicht darin zu liegen, daß die Verpflichtung der Staaten zur Einhaltung der Konvention auch die Pflicht enthalte, ihre Einhaltung (z. B. durch Individuen) herbeizuführen (S. 21), sondern umgekehrt. Die Frage, wie weit der Vertragsstaat haftet für den Erfolg dieses Herbeiführens und wie weit er sich nur darum zu bemühen braucht (gegenüber fremden Staaten und Staatsangehörigen?), hätte nähere Untersuchung gelohnt. Bei *en toutes circonstances* (Art. 1) kommt die fundamentale Gegenseitigkeitsfrage etwas kurz und wird fast ausschließlich auf die Art des Konflikts und nicht auf die konkrete Situation abgestellt, was wohl zu eng ist. Bedeutet die Klausel, daß der Kriegführende dann, wenn er die Konvention auch beim besten Willen nicht einhalten kann, das Gewaltverhältnis (z. B. Okkupation, Gewahrsam usw.), das die Einhaltung fordert, aufgeben muß?

Die ganze Problematik der Abgrenzung des personellen Anwendungsbereichs zeigt sich bei Erläuterung der Artikel 4 und 5, besonders in der Frage des Verhältnisses zwischen Alliierten. Die vom Berichterstatter der 3. Kommission der Konferenz von 1949 dem Begriff *représentation diplomatique normale* in Art. 4 gegebene Auslegung wird als unzureichend bezeichnet (S. 55) und auch sonst das Material kritisch verarbeitet. Bei Art. 5 wird laufend auf Abweichungen des englischen vom französischen Text, bei Art. 6 auf einen von Art. 42 LKO verschiedenen (weiteren) Okkupationsbegriff hingewiesen. Bei Art. 8 wird das Wesen der den geschützten Personen durch die Konvention verliehenen subjektiven Rechte theoretisch und historisch analysiert, hingegen fehlt eine Abgrenzung zwischen dem (unwirksamen)

rechtsgeschäftlichen Verzicht auf diese Rechte und einer Statusveränderung durch die Verhaltensweise der geschützten Personen (vgl. diese Zeitschrift Bd. 15, S. 33 Anm. 7).

Die Kommentierung der Artikel 9 und 10 ist gegenüber der der Parallelartikel 8 und 9 der I. Konvention weitgehend neu gefaßt und gestrafft. Bei dem Diskriminierungsverbot des Art. 13 vermißt man eine Grenzziehung hinsichtlich der Zulässigkeit von Vorzugsbehandlungen für Willfährigkeit gegenüber der Gewahr- sams- bzw. Besatzungsmacht, was für deren Einwirkungsmöglichkeiten von grund- legender Bedeutung wäre, bei Art. 14 und 15 eine Behandlung der Frage, ob und wie ein Betreten der Schutzzonen durch Truppen auf den Status der Zonen wie der Truppen einwirke, bei Art. 18 Abs. 5, ob eine Pflicht zur Fernhaltung militärischer Objekte von bestehenden Zivilkrankenhäusern (nicht nur umgekehrt) besteht.

Von besonderem Interesse ist Abschnitt III des Titels III, die erste Teilkodifi- kation der *occupatio bellica* seit 1907, zwar unter der Perspektive des humanitären Individualschutzes der Bevölkerung besetzter Gebiete, aber mit unvermeidbarer Ausstrahlung auch auf die Sicherung der öffentlichen und verfassungsrechtlichen Institutionen gegen Eingriffe der Besatzungsmacht. Solche Eingriffe verändern nach Art. 47, unabhängig von der Frage ihrer Zulässigkeit, weder die Rechtsstellung der Zivilbevölkerung noch die Verantwortlichkeit der Besatzungsmacht für das Ver- halten der von ihr eingesetzten und ihrem Willen hörigen Organe (hierin gibt es freilich unzählige, rechtlich schwer faßbare Übergangerscheinungen, vgl. Art. 54 Abs. 2 Satz 2), mögen sie auch aus Angehörigen des besetzten Gebietes bestehen, da sich sonst jede Besatzungsmacht mit Hilfe einer »Quisling-Regierung« über alle völkerrechtlichen Schranken hinwegsetzen könnte. Die sorgfältigen Erläuterungen zu Art. 54 betr. die Beamten und Funktionäre des besetzten Gebiets runden das Bild, das im Idealfall in distanzierterem Zusammenwirken zum Wohle der Bevölke- rung des besetzten Gebiets besteht. Es ist zu begrüßen, daß der Kommentar (S. 330) die moralische Pflicht der Funktionäre, auf ihren Posten auszuharren, unterstreicht. Er weist damit eine verblendete Anprangerung und Verfolgung von »Kollabora- teuren« in ihre Schranken und zugleich einen Weg, den Rücktritt oder die Rück- trittsdrohung, individuell oder kollektiv, als Druckmittel gegen völkerrechts- widrige Besatzungsmaßnahmen zu reservieren.

Viele Fragen läßt das Vertragswerk offen, und es entspricht dem Sinn dieses Kommentars, in erster Linie den gesicherten Rechtszustand herauszuarbeiten und die Lösung der noch ungelösten Probleme der Forschung und der Praxis zu über- lassen. Beide aber werden in der gegebenen Darstellung wertvolle Anhaltspunkte und Anregungen finden, die Praxis vor allem eine Richtschnur, die für die Ver- wirklichung gerade der inhaltlich neuen IV. Konvention von außerordentlichem Wert ist.

S t r e b e l

De Visscher, Charles: Théories et réalités en droit international public.

Paris: Pedone, 2^e éd., rev. et augm. 1955. 495 S. 2500.- frs.

Die erste Auflage dieses bedeutenden Werkes des bekannten belgischen Völker- rechtlers, die weitherum Beachtung und Anerkennung gefunden hatte, war in

Bd. 16, S. 122 ff. dieser Zeitschrift besprochen worden. Die Anlage des Ganzen und große Partien sind unverändert geblieben. Der Verfasser vereint metaphysisches und soziologisches Denken, wenn er sich ständig bemüht, die völkerrechtlichen Pflichten der Staaten anders als durch ihren Willen zu begründen und doch die Fragwürdigkeit einer echten Völkerrechtsgemeinschaft darzutun. Die Zusätze der neuen Auflage dienen vorab der Nachführung des Stoffes und der Literatur seit 1953. Gelegentlich ist eine gewisse Zeitgebundenheit zugunsten größerer Distanz gewichen, so wenn im zweiten Buch, in Kapitel 3 über das Verhältnis zwischen Internationaler Organisation und Staatensouveränität, bei Sektion III nicht mehr von der Ohnmacht des Sicherheitsrates und der Unverantwortlichkeit der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Rede ist. De Visscher beharrt trotzdem auf der Ansicht, daß unrealistische Vorstellungen der heutigen Doktrin das Utopische in der nach ihm bereits gescheiterten Organisation der kollektiven Sicherheit nach dem zweiten Weltkrieg begünstigt hätten. Was der Rezensent etwas vermißt, das ist die Behandlung jenes verhüllten Abbaues der Staatensouveränität durch den zum Teil grenzüberschreitenden Pluralismus der innerstaatlichen Verbände, durch die sogenannten intermediären Gewalten. Da das Werk kein systematisches Lehrbuch sein will und doch fast alle Problemkreise und Normenkomplexe des Völkerrechtes in seiner heutigen Lage berührt, ist dem Benützer außer dem neu hinzugekommenen Namenverzeichnis besonders die Ausweitung der *Table analytique* willkommen.

Hans Huber

Zeitschriftenschau*)

American Bar Association Journal. Vol. 42, 1956

Houston, Oscar R.: Freedom of the Seas: The Present State of International Law (S. 235–238).

Cook, Eugene; William I. Potter: The School Segregation Cases: Opposing the Opinion of the Supreme Court (S. 313–317).

Stumberg, George W.: The School Segregation Cases: Supporting the Opinion of the Supreme Court (S. 318–320).

Bt

The American Journal of Comparative Law. Vol. 4, 1955

Horvath, Barna: Rights of Man. Due Process of Law and Excès de Pouvoir (S. 539–573). Rechtsvergleichende Gegenüberstellung der verfassungs- und verfahrensrechtlichen Grundrechtsgarantien im angloamerikanischen und im französischen Rechtssystem.

Sommerich, Otto C.: Treatment by United States of World War I and II Enemy-Owned Patents and Copyrights (S. 587–600).

Hr

*) Auch die Zeitschriftenschau wird durch die Bandregister nach Sachgebieten abgeschlossen.